

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Alt Duvenstedt, Fockbek und Nübbel

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek in der Sitzung am 14.12.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 1 S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. 1 S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. 1 S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte inkl. Grabauflösung

- | | |
|---|------------|
| a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre | 1.030,00 € |
| b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 | 390,00 € |
| c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr | 220,00 € |

2. Rasenreihengrabstätte (in Vollrasen) inkl. Rasenmähen und Grabauflösung

- | | |
|---|------------|
| a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre | 2.165,00 € |
| b) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 | 390,00 € |
| c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr | 200,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte in Rasen inkl. Namensplatte für 20 Jahre - für eine Urne - (inkl. Rasenmähen)

1.820,00 €

4. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre je Grabbreite | 1.125,00 € |
| b) jährliche Verlängerung Särge über 1,20 m je Grabbreite und Jahr | 45,00 € |
| c) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einer Urne, Laufzeit 20 | 390,00 € |
| d) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr | 200,00 € |

5. Rasenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen) je Grabbreite

- | | |
|--|------------|
| a) Vollrasen für Särge - für 25 Jahre | 2.150,00 € |
| b) jährliche Verlängerung Vollrasen je Grabbreite und Jahr | 86,00 € |
| c) Teilrasen für Särge - für 25 Jahre (eigene Bepflanzung vor dem Stein) | 1.975,00 € |
| d) jährliche Verlängerung Teilrasen je Grabbreite und Jahr | 79,00 € |
| e) zusätzliche Belegung mit einer Urne - für 20 Jahre | 390,00 € |

f) innerhalb der Laufzeit zusätzliche Belegung mit einem Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm, Laufzeit 15 Jahre, inkl. Beisetzungsgebühr	200,00 €
g) Umwandlung in Vollrasen pro Grabbreite und Jahr	40,00 €
h) Umwandlung in Teilrasen pro Grabbreite und Jahr	29,00 €
g) und h) sind für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten, zusätzlich ist bei h) verpflichtend i) zu beantragen.	
i) Anlegen einer Mähkante	100,00 €

6. Urnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen -	1.360,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	68,00 €

7. Rasenurnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen	1.750,00 €
b) Verlängerung pro Jahr	87,00 €

8. Gestaltete Urnenwahlgrabstätte inkl. Stein, 1. Inschrift und einer Trittplatte

a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen -	2.720,00 €
b) zusätzliche Gebühren für 2. Inschrift	365,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	136,00 €

9. Exklusive Urnengrabstätte inkl. besonderem Grabmal, Grabeinfassung, der 1. Inschrift

vertieft und Pflege der Rahmenbepflanzung für 20 Jahre

a) für 20 Jahre - für bis zu 2 Urnen	5.440,00 €
b) zusätzliche Gebühr für 2. Inschrift vertieft	365,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	272,00 €

10. Gestaltete Urnenreihengrabstätte für 1 Urne inkl. Stein und Inschrift

2.220,00 €

11. Urnengemeinschaftsfeld (Urnenreihengrab unter Rasen) inkl. Plakette auf der Stele

635,00 €

12. Wahlgrab auf dem Kindergrabfeld

a) für verstorbene Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre inkl. Beisetzung	210,00 €
b) für verstorbene Kinder über 5 Jahren für 25 Jahre	350,00 €
c) Verlängerung pro Jahr	14,00 €

13. Kinderreihengrabstätte für Tot- oder Fehlgeburten inkl. Beisetzung

ohne Berechnung

14. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 12. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie

a) liegendes Grabmal	50,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	146,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung
 - a) für Säрге über 1,50 m 690,00 €
 - b) für Kindersäрге bis 1,20 m ohne Berechnung
 - c) für Kindersäрге bis 1,50 m 350,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 195,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung - 175,00 €
2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen anl. von Trauerfeiern 330,00 €

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.
3. Gebühr für die Grabauflösung
 - 3.1. Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen
 - a) liegendes Grabmal 55,00 €
 - b) stehendes Grabmal einschl. Fundement bis 120 kg 120,00 €
 - c) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
 - 3.2. Grabauflösung
 - a) Entsorgung der Pflanzen und einebnen der Grabstelle 120,00 €

- pauschal pro Grabbreite -
 - b) für besondere Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet
4. Anheben einer Mähkante bei Teilrasengrab (pro Grabbreite) 100,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 2.425,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 360,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§7 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen anlässlich einer Beisetzung, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 8.12.2022 außer Kraft.

Fockbek, den 8.1.2024
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek
Der Kirchengemeinderat

Eva Lte
Vorsitzende/r



Di-c
weiteres Mitglied

Kirchenaußsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung
G. Sauer
Verwaltungsleitung
Rendsburg, 26.02.24



*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 14.12.2024

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt

am...26.02.2024

3. veröffentlicht
am. 04.03.2024 in der Landeszeitung
am 04.03.2024 .auf der homepage www.kkre.de/Friedhöfe
am 04.03.2024 .öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Fockbek